

HERNE Bebauungsplan Nr. 2

Stettiner Weg

Gemarkung Herne

Maßstab 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt und aus den Originalen der nachstehend genannten Bebauungspläne (Fluchtlinienpläne):
1) Bochumer-Straße, förmlich festgestellt am 19.3.1938 und
2) Strehlener-Straße, förmlich festgestellt am 17.7.1961.
Die Zusammengehörigkeit ist auf allen Teilen beurkundet.

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verbindung mit -
den Vorschriften der Bauordnungsverordnung vom 28.6.1962 (BGBl. I S. 429) -
§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433).

Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes wird die -
"Polizeiverordnung über die Abflutung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Baustufenordnung) vom 18.7.1955" aufgehoben.
Baustufe 6H aufgehoben.

Dieser Bebauungsplan Nr. 2 wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.1 Änderung - teilweise - aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 2.1 Änderung geworden.
Herne, den 3.11.1969

Herne, den 16.12.1963

Der Oberstadtdirektor I.A.

L.S. gez. Meyer
Stadtvermessungsrat

Der Oberstadtdirektor I.A.
L.S. gez. Szebrovski
Stadtvermessungsoberamtmann



Zeichenerklärung

Bemerkung
Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nord-Nord-West-Richtung.

Bestand
Wohn- u. Geschäftsgebäude, gewerbliche Gebäude, öffentliche Gebäude, Nebengebäude, bauliche Anlagen
II Geschosshöhe vorhandener Gebäude
M Mansarddach, W Walmdach, F Flachdach, P4 Putz- u. Traufdach
--- Stadlgrenze, --- Gemarkungsgrenze, --- Flurgrenze, --- Eigentumsgrenze, --- Flurstücksgrenze, --- Top. Umrisse
91,3 Höhenpunkt, 63,2 Traufenhöhe u. N.N.
--- Straßenbahn (G) Öffentl. Parkplatz
--- Versorgungsleitungen (unterirdisch)
--- Versorgungsleitungen (überirdisch)
--- Grenze der Verbandsgrünfläche
--- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
--- Mülltonnenschränke
--- Unveränderte bestehende Festsetzungen
--- Baugebetsgrenze, --- Begrenzungslinie, --- Baulinie, --- Baugegrenze
USW.

Aufhebungen der Festsetzungen

aus den Bebauungsplänen (Fluchtlinienplänen)
Bochumer- und Strehlener-Straße

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien
--- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
--- Grenze des Umlegungsgebietes
--- Grenze des Sanierungsgebietes
--- Baugebetsgrenze
--- Baulinie
--- Begrenzungslinie
--- Baugegrenze

Art der baulichen Nutzung
Kernsiedlungsgebiet
Allgemein. Wohngebiet
Gewerbegebiet
Wochenendausbaubereich
Reines Wohngebiet
Mischgebiet
Industriegebiet
Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
Z=II Zwingend vorgesch. Zahl der Vollgeschosse
Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
GFZ Geschosflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen
Einzelhäuser
Hausgruppen
Firstnchtung
Doppelhäuser
geschl. Bauweise

Außere Gestaltung baulicher Anlagen
Satteldach
Putz- u. Traufdach
Walmdach
Flachdach
Dachneigung

Flächen

--- Überbaubare Flächen (§ 9 (1) Nr. 1b BauO)
--- Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 1c BauO)
--- Baugrundstück für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 1f BauO)
--- Verkehrsflächen (öffentlich) (§ 9 (1) Nr. 3 BauO)
--- Verkehrsflächen (privat) (§ 9 (1) Nr. 3 BauO)
--- Grünflächen (öffentlich) (§ 9 (1) Nr. 8 BauO)
--- Mülltonnenschränke
--- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu betastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauO)
--- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (z.B. Gemeinschaftskinder- und Spielplätze usw.) (§ 9 (1) Nr. 9 BauO)
--- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BauO)
--- nach Ziffer 1 des Textteils
--- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BauO)
--- nach Ziffer 2 des Textteils

Unverbindliche Darstellungen (Planung)

--- z.B. Grundstücksgrenze
--- öffentliche Parkplätze
--- Verkehrsflächen usw.

Ziffer 1 Auf allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BauO) dürfen Garagen, Stellplätze und Ställe nicht errichtet werden.
Durch diese Festsetzung wird die Anwendung des § 7 Abs. 4 und des § 8 Abs. 7 der Landesbauordnung ausgeschlossen und die Anwendung des § 25 Abs. 5 der Bauordnungsverordnung eingeschränkt.

Ziffer 2 Für bestimmte, wie nebenstehend dargestellte, Teile der nicht überbaubaren Grundstücksflächen gelten - außer den Festsetzungen nach Ziffer 1 - noch die folgenden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 des Bundesbaugesetzes:
a) Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Rasen einzugrünen und mit Ziersträuchern (Strauchgruppen) und mit einzelnen Bäumen zu bepflanzen.
b) Von diesen Anpflanzungen frei bleiben nur die Auf-fahrten zu den festgesetzten Garagen und die Zuwegungen zu den Hauseingängen.
c) Diese Grundstücksflächen dürfen zu den Verkehrsflächen nur durch einen Randstein begrenzt werden.
d) Zäune dürfen nur in Übereinstimmung mit den Festsetzungen dieses Planes angeordnet werden. Es sind nur Jägerzäune, nicht höher als 1,20 m, zu verwenden.

Ziffer 3 Für die bauliche Gestaltung im Bereiche dieses Bebauungsplanes wird festgesetzt:
a) Die beweglichen Abfallbehälter dürfen nur in Mülltonnenschränken untergebracht werden.
b) Auf den Grundstücksgrenzen - außer in den Flächen nach Ziffer 2 - dürfen nur Jägerzäune, nicht höher als 0,60 m, angeordnet werden.

Ziffer 4 Die Höhenlage der Verkehrsflächen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes wie folgt festgesetzt:
a) Der "Stettiner Weg" ist örtlich ausgebaut; seine Höhenlage bleibt unverändert.
b) Die am Südrande des Plangebietes ausgewiesene Verkehrsfläche wird in ihrer Höhenlage durch die geradlinige Verbindung der Straßenspitzen der Bochumer- und der Riemer Straße bestimmt.

Ziffer 5 Für die bauliche Gestaltung im Bereiche dieses Bebauungsplanes wird festgesetzt:
a) Die beweglichen Abfallbehälter dürfen nur in Mülltonnenschränken untergebracht werden.
b) Auf den Grundstücksgrenzen - außer in den Flächen nach Ziffer 2 - dürfen nur Jägerzäune, nicht höher als 0,60 m, angeordnet werden.

Ziffer 6 Für die bauliche Gestaltung im Bereiche dieses Bebauungsplanes wird festgesetzt:
a) Die beweglichen Abfallbehälter dürfen nur in Mülltonnenschränken untergebracht werden.
b) Auf den Grundstücksgrenzen - außer in den Flächen nach Ziffer 2 - dürfen nur Jägerzäune, nicht höher als 0,60 m, angeordnet werden.

Ziffer 7 Für die bauliche Gestaltung im Bereiche dieses Bebauungsplanes wird festgesetzt:
a) Die beweglichen Abfallbehälter dürfen nur in Mülltonnenschränken untergebracht werden.
b) Auf den Grundstücksgrenzen - außer in den Flächen nach Ziffer 2 - dürfen nur Jägerzäune, nicht höher als 0,60 m, angeordnet werden.

Ziffer 8 Für die bauliche Gestaltung im Bereiche dieses Bebauungsplanes wird festgesetzt:
a) Die beweglichen Abfallbehälter dürfen nur in Mülltonnenschränken untergebracht werden.
b) Auf den Grundstücksgrenzen - außer in den Flächen nach Ziffer 2 - dürfen nur Jägerzäune, nicht höher als 0,60 m, angeordnet werden.

Es wird die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen, der Örtlichkeit und mit der festgestellten städtebaulichen Planung bescheinigt.

Herne, den 16. 12. 1963

L.S. gez. Meyer
Stadtverm. Rat

Entworfen und aufgestellt

Herne, den 16. 12. 1963
Baudezernent Stadtplanungsamt

gez. Gauert gez. Leyh
Stadtbaust. Dpl. Ing.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 27.11.1961 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans - Entwurfes nach § 2 (2) des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Herne, den 16. 12. 1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

L.S. gez. Gauert
Stadtbaust.

Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.12.1963 bis 31.1.1964 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Herne, den 3. Februar 1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

L.S. gez. Gauert
Stadtbaust.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.3.1964 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung diesen Bebauungsplan einschließlich der in "blau" dargestellten Änderungen als Satzung beschlossen.

Herne, den 16. 3. 1964

L.S. gez. Brauner gez. Wenner gez. Berke
Bürgermeister Stadtvorstand Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 11.8.1964 genehmigt worden. Az: 182 125.4 (Herne 2)

Essen, den 11.8. 1964
Landesbaubehörde Ruhr
gez. Kleen
Regierungsbaust.

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 11.8.1964 Az: 182-125.4 (Herne 2) ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Herne, den 16. 10. 1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

L.S. gez. Gauert
Stadtbaust.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 15. Juli 1964 Az: 3-295-62

Der Verbandsdirektor
gez. Dr. Mittelbach
Baudirektor

Essen, den 19. Okt. 1964